



Vorlage Nr.: V2998/14
Datum: 17. Juli 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2015.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen ermöglicht den Gemeinden, aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, zusätzlich zu den maximal jährlich vier verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet, an einem weiteren Sonntag die Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit diese von dem Ereignis betroffen sind. Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass die Freigabe der bis zu acht Sonntage je Kalenderjahr durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

b) Besondere regionale Anlässe

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines besonderen regionalen Ereignisses. Den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu entsprechende Kriterien zu entnehmen. Das regionale Ereignis darf nur so eine enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonntagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist (im Unterschied zur stadtweiten Freigabemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, bei der eine flächendeckende Auswirkung auf das Stadtgebiet erforderlich ist).

Es können nur diejenigen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung privilegiert werden, welche von dem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind beziehungsweise räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Bei Erlass der Rechtsverordnung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst ist. Nur für Verkaufsstellen, die sich in diesem genau zu definierenden Teilgebiet befinden, ergibt sich ausnahmsweise eine Öffnungsmöglichkeit an dem Sonntag, an dem das besondere regionale Ereignis stattfindet oder der innerhalb der Festaktivitäten zu einem solchen Ereignis liegt.

Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal. Dabei ist zu beachten, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen kommt.

c) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Obergerichtes (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07), so auch bestätigt durch den SächsVerfGH (Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11), soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher die Ortsamtsleiter/-innen und Ortsvorsteher um Herbeiführung entsprechender Ortsbeirats- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse gebeten, in denen besondere regionale Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich benannt werden, im Rahmen derer eine Öffnung von Verkaufsstellen geboten erscheint. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind die entsprechenden Terminvorschläge zur besseren Übersicht enthalten. Keinen Anlass, der die Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen würde, sahen alle Ortschaftsräte sowie folgende Ortsbeiräte: Altstadt, Cotta, Blasewitz, Plauen, Leuben und Klotzsche.

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Daten in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

- (1) Seit einigen Jahren findet in Pieschen im Bereich der Oschatzer Straße ein Stadtteilstfest statt, das von wechselnden Veranstaltern und mit unterschiedlichen Festnamen jährlich durchgeführt wird. In den letzten drei Jahren wurde über einen dreitägigen Zeitraum das Stadtteilstfest „sankt pieschen“ mit verschiedenen Höhepunkten von und für die Bürgerinnen und Bürger sowie Anliegerinnen und Anlieger im Festgebiet organisiert. Dazu initiieren die Anwohnerinnen und Anwohner eigenverantwortliche Projekte und geben dem Vorhaben einen ausgefallenen Charakter. Viele Mitmachangebote für Kinder und Familien stehen im Fokus, während verschiedene kulinarische und künstlerische Angebote die Gäste unterhalten. Durch Individualität hat sich diese Veranstaltung als besonderes regionales Ereignis etabliert, sodass der Ortsbeirat Pieschen die Aufnahme des Termins 7. Juni 2015 in den Verordnungsentwurf vorgeschlagen hat. Die territoriale Begrenzung entspricht den Festlegungen des vorigen Jahres und definiert einen geschlossenen Bereich rund um das Veranstaltungsareal.
- (2) Der Ortsbeirat Neustadt schlägt nach Anhörung der örtlichen Vereine die Aufnahme von vier regional bedeutsamen Anlässen vor.

Altbekannt und traditionell geprägt bildet das Stadtteilstfest „Bunte Republik Neustadt“ die Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag am 21. Juni 2015 im territorial begrenzten Festgebiet. Das Stadtteilstfest der Äußeren Neustadt lockt jährlich 100.000 bis 150.000 Besucher an. Es wird von allen im Festgebiet ansässigen Interessierten einschließlich der Gewerbetreibenden organisiert und mitgestaltet und hat sich zu einem Nachbarschafts-, Kunst- und Kulturfest mit hohem Bekanntheitsgrad entwickelt. Anlässlich der damit erworbenen überregionalen Bedeutung ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen am o. g. Sonntag, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für die Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet Äußere Neustadt angemessen.

Einen weiteren Anlass zur Aufnahme in eine entsprechende Rechtsverordnung sah der Ortsbeirat in der Veranstaltung des „Hechtfestes“. Auch dieses Stadtteilstfest in der Leipziger Vorstadt, das immer am letzten Augustwochenende das Areal um die Hechtstraße lebendig werden lässt, ist durch eine langjährige Tradition geprägt. Wechselnde Veranstalter und Konzepte haben immer wieder einen Großteil der Anwohnerinnen und Anwohner in die Gestaltung integriert und inzwischen jährlich etwa 15.000 Gäste angelockt. Die im Stadtviertel angesiedelten gastronomischen Einrichtungen, Galerien und Künstlerateliers präsentieren viele lokale Bands und Künstler auf mehreren Bühnen mit facettenreichen Darbietungen. Mit kreativen kulinarischen Köstlichkeiten, Kinderanimationen und Mitmachangeboten entwickelte sich das Fest zur regionalen Besonderheit. So wurde für das kommende Jahr der 30. August 2015 als verkaufsoffener Sonntag mit gleichbleibendem territorialen Grenzbereich zur Aufnahme in die Rechtsverordnung vorgeschlagen.

Abgestimmt hat der Ortsbeirat Neustadt auch über die Aufnahme des 3. Mai 2015 als verkaufsoffenen Sonntag aufgrund der Veranstaltung „Neustädter Frühling“. Dieses Fest begrüßt alljährlich im Stadtteil Innere Neustadt den Frühlingsbeginn am ersten Maiwochenende. Die ebenfalls auf einer langjährigen Tradition beruhende Veranstaltung verwandelt die Hauptstraße in eine Festmeile, auf der den Besuchern kulturelle und familienfreundliche Attraktionen geboten werden. Bekannt und beliebt ist ein abwechslungsreiches Musikprogramm auf der Bühne am Neustädter Markt, welches große und kleine Gäste im Festareal zum Verweilen einlädt.

Als weiterer Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag wurde vom Ortsbeirat das Oktoberfest auf der Hauptstraße benannt. Das Bürgerfest mit vielseitiger Unterhaltung wird von Künstlern, Schaustellern, Gastronomen und Händlern geprägt. Es findet einmal jährlich anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit über einen mehrtägigen Zeitraum statt. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm auf der großen Bühne

am Neustädter Markt unterhält seit seiner mehr als 20-jährigen Tradition die Gäste. Allerdings ist der 4. Oktober bereits als stadtwweit verkaufsoffener Sonntag in den Verordnungsentwurf der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015 aufgenommen worden.

Der vorliegende Beschluss enthielt keine Grenzdefinitionen, sodass die Verwaltung gleichermaßen wie im Vorjahr, die Festbereiche in Anlehnung an die jährlich durch das Straßen- und Tiefbauamt erteilten Sondernutzungsgenehmigungen und unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Anlass ergangenen Marktfestsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung für die Veranstalter bestimmt hat.

- (3) Vom Ortsbeirat Loschwitz wurde als Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen das Elbhangfest vorgeschlagen. Dieses soll zum 25. Mal stattfinden und zusammen mit dem 700-jährigen Jubiläum Loschwitz, dessen urkundliche Ersterwähnung am 24. Juni 1315 belegt ist, gefeiert werden. Die Festivität beläuft sich über einen Zeitraum von drei Tagen, wobei zwischen Loschwitz und Pillnitz 15 Bühnen bespielt und etwa 200 Programmpunkte dargeboten werden. Neben Kunst-, Konzert-, Theater-, Sport- und Tanzveranstaltungen sowie speziellen Angeboten für Kinder, sind in das sieben Kilometer lange Festgebiet auch Märkte für das örtliche Handwerk und individuelle gastronomische Leistungen integriert. Die Feierlichkeiten zum 25-jährigen Bestehen der Weinbergkirche seit ihrer Sanierung, bilden einen weiteren Höhepunkt innerhalb des Elbhangfestes und erweitern thematisch das Vorhaben.

Das Elbhangfest ist eines der bekanntesten Stadtteilfeste im Dresdner Osten, das inzwischen überregionale Bedeutung erlangt hat und jährlich etwa 50.000 Gäste anlockt. Die Öffnung der Geschäfte innerhalb des Festgebietes ist somit gerechtfertigt.

Der Ortsbeirat hat sich in diesem Jahr gegen eine Öffnung der Verkaufsstellen rund um den Schillerplatz ausgesprochen, damit sich das Festereignis spürbar von Aktivitäten auf der anderen Elbseite abgrenzt. Die Grenzdefinition wurde in der Verordnung entsprechend angepasst. Der genaue Termin ist aufgrund der Kollision mit einer möglichen Nachwahl zu den Oberbürgermeisterwahlen noch offen.

- (4) Der Ortsbeirat Prohlis schlägt aus Anlass des Herbstfestes die Aufnahme des Sonntages, 20. September 2015, für die Offenhaltung der Verkaufsstellen im territorial begrenzten Gebiet vor.

Das Prohliser Herbstfest ist seit den neunziger Jahren fester Bestandteil des kulturellen Lebens im Stadtteil Prohlis, das durch den Besuch von Sachsens Ministerpräsident, Stanislaw Tillich, im vergangenen Jahr entsprechende Würdigung erhielt. Die Veranstaltung jährt sich zum 24. Mal und ist zu einem traditionellen Anziehungspunkt für alle Anwohnerinnen und Anwohner sowie zahlreiche Gäste geworden. Im Rahmen dieses Festes bietet sich einerseits die Möglichkeit der Anerkennung des stetig gewachsenen bürgerschaftlichen Engagements im Wohngebiet, aber auch des Feierns bei Sport und Spiel oder vielfältigen kulturellen Darbietungen. Nicht zuletzt die jährlichen kostenfreien Auftritte von Musikinterpretinnen und Musikinterpreten mit hohem Bekanntheitsgrad prägen das Fest als ein besonderes regionales Ereignis.

Die aufgeführten Termine sind keine gesetzlich besonders geschützten Sonn- und Feiertage. Die Öffnungsmöglichkeit der Geschäfte ist auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Damit werden einerseits Störungen derselben vermieden, andererseits haben die Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen. Diese Regelung stellt damit eine tragbare Belastung für das Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2015

Anlage 2 – Übersicht über vorgeschlagene besondere regionale Anlässe für die Sonntagsöffnung 2015

Hinweis: Die Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte bzw. Mitteilungen über erfolgte Beschlussempfehlungen liegen zur Information für die Stadträtinnen und Stadträte im Rechtsamt, Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, zur Einsichtnahme aus.

Helma Orosz